Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 6.

(Nr. 7588.) Gesetz, betreffend die Ausführung der anderweiten Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meisenheim. Vom 11. Februar 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen für den Umfang der Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie des Kreises Meisenheim, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Das Gesetz vom 21. Mai 1861., betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer (Gesetz-Samml. für 1861. S. 253.), soweit sich dasselbe auf die sechs östlichen Provinzen des Staats bezieht, ferner das Gesetz von demselben Tage, betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung (Gesetz-Samml. für 1861. S. 327.), sind nebst den zu diesen Gesetzen ergangenen erläuternden, ergänzenden und abändernden Vorschriften, insbesondere auch den in dem Gesetze vom 8. Februar 1867. (Gesetz-Samml. für 1867. S. 185.) enthaltenen Bestimmungen in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meisenheim mit den durch das gegenwärtige Gesetz festgestellten Maaßgaben zur Ausführung zu bringen.

I. Veranlagung, Verwaltung und Erhebung der Grundsteuer.

§. 2.

Die Grundsteuer von den Liegenschaften wird für die Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie für den Kreis Meisenheim vom 1. Januar 1875. ab auf einen Jahresbetrag von 3,200,000 Thalern festgestellt.

Dieser Betrag ist nach Verhältniß des zu ermittelnden Reinertrages der steuerpflichtigen Liegenschaften auf die einzelnen vorgenannten Provinzen und den Kreis Meisenheim gleichmäßig zu vertheilen. Die hiernach jedem einzelnen der vor-

Ausgegeben zu Berlin den 22. Februar 1870.

vorgedachten Landestheile zufallende Grundsteuer-Hauptsumme ist ohne Anrechnung auf den im §. 3. des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861. festgestellten Jahresbetrag von 10 Millionen Thaler vom 1. Januar 1875. ab als bleibendes Kontingent (§. 3. a. a. O.) an die Staatskasse zu entrichten.

§. 3.

Die Domanial-Grundstücke der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen, welche schon vor Auflösung des Deutschen Reichs zu ihren nunmehr standesherrlichen Stamm- oder Familiengütern gehört haben, bleiben, soweit sie zur Zeit zu der Grundsteuer überhaupt nicht herangezogen sind, auch von der neuen Grundsteuer befreit; soweit sie dagegen der zur Zeit in dem betreffenden Landestheile bestehenden landesüblichen Grundsteuer nur zu einem aliquoten Theile derselben unterliegen, auch nur zur Entrichtung desselben Theils der neuen Grundsteuer verpflichtet. Desgleichen behält es bei der Grundsteuerfreiheit der Herzoglich Schleswig-Holstein-Gottorpschen Fideikommißgüter in dem durch den Staats-Vertrag vom 27. September 1866. zugesicherten Umfange sein Bewenden.

§. 4.

Die Anzahl der in Gemäßheit des §. 9. der Anweisung vom 21. Mai 1861. (Gesetz-Samml. für 1861. S. 257.) zu ernennenden Generalkommissare wird auf zwei festgesetzt.

§. 5.

Die Centralkommission (§. 10. der vorerwähnten Anweisung) wird gebildet aus:

1) dem Finanzminister oder seinem von ihm zu ernennenden Stellvertreter,
2) den Generalkommissaren (§. 4.),
3) vier von dem Finanzminister zu berufenden Sachverständigen,
4) je vier Abgeordneten für jede der Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, von denen zwei durch das Herrenhaus, zwei durch das Haus der Abgeordneten des Landtages der Monarchie zu wählen sind.

§. 6.

Für die ganze Provinz Hannover fungirt nur ein Bezirkskommissar und eine Bezirkskommission (§§. 11. und 13. der Anweisung vom 21. Mai 1861.). Die Anzahl der Mitglieder dieser Bezirkskommission darf (mit Ausnahme des Vorsitzenden) die Zahl von zwölf nicht übersteigen. Der Bezirkskommissar und die Bezirkskommission für den Regierungsbezirk Wiesbaden haben zugleich die Geschäfte für den Kreis Meisenheim zu versehen.

§. 7.

Die Einschätzung der Liegenschaften erfolgt parzellenweise unter Berücksichtigung der Eigenthumsgrenzen. Die Ergebnisse der Einschätzung sind sowohl der Feststellung der Grundsteuer-Hauptsummen (§. 2.), als deren Unterverteilung innerhalb der einzelnen Gemeinde-, selbstständigen Guts- und besonderen Grundsteuer-Erhebungsbezirke zum Grunde zu legen.

Eine provisorische Untervertheilung der Grundsteuer-Hauptsummen (§. 7. des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861.) findet nicht statt.

§. 8.

Gegen die Ergebnisse der Veranlagung steht zwar den einzelnen Grundeigenthümern, nicht aber auch den Gemeindevorständen als solchen das Recht zur Erhebung von Reklamationen zu. Zur Erhebung von Reklamationen gegen die Veranlagungsergebnisse sind die Besitzer selbstständiger Gutsbezirke auch dann befugt, wenn zu den letzteren steuerpflichtige Grundstücke anderer Eigenthümer nicht gehören. Die §§. 45. und 46. der Anweisung vom 21. Mai 1861. bleiben daher außer Anwendung. Die Einleitung und Durchführung des Reklamationsverfahrens erfolgt in Gemäßheit der §§. 12. bis 20. des Gesetzes vom 8. Februar 1867. unter den folgenden besonderen Bestimmungen:

1) Einwendungen wegen unrichtiger Einschätzung aus dem im §. 13. Littr. d. a. a. O. bezeichneten Grunde sind auch alsdann zulässig, wenn die ungleichmäßige Einschätzung einzelner Grundstücke gegen andere speziell zu bezeichnende Grundstücke in anderen Gemeinde- rc. Bezirken behauptet wird.

2) Die Bestimmungen in den §§. 14. 15. 17. 20., sowie in dem zweiten Absatze des §. 19. a. a. O. bleiben außer Anwendung.

3) Behufs Einleitung des Reklamationsverfahrens ist jedem Grundeigenthümer ein Auszug aus dem Flurbuche (Güterauszug), welcher die dem ersteren gehörigen Grundstücke nachweist, durch Vermittelung des Gemeindevorstandes, beziehungsweise des Inhabers des selbstständigen Gutsbezirks rc. mit dem Eröffnen zuzustellen, daß

   a) etwaige Reklamationen binnen sechs Wochen präklusivischer, vom Tage der Zustellung beginnender Frist schriftlich bei dem Veranlagungskommissar anzubringen seien;

   b) die Reklamanten jedoch, im Falle ihre Reklamationen von den zuständigen Behörden endgültig als unbegründet erkannt werden, zu gewärtigen haben, daß ihnen die durch die örtliche Untersuchung entstehenden Kosten zur Last gelegt und von ihnen im Verwaltungswege eingezogen werden würden;

   c) der Güterauszug, gleichviel ob eine Reklamation erhoben werde oder nicht, nach Ablauf der Reklamationsfrist an den Gemeindevorstand rc. unversehrt zurückzugeben sei, widrigenfalls derselbe auf Kosten des Grundeigenthümers neu angefertigt werden würde.

   Gleichzeitig mit der Ausgabe der Güterauszüge sind die Flurbücher nebst den dazu gehörigen Karten während eines Zeitraumes von sechs Wochen an einem oder an einigen von dem Bezirkskommissar zu bestimmenden Orten des betreffenden Kreises unter Anwesenheit eines gleichfalls von dem Bezirkskommissar zu bestimmenden technischen Beamten zur Einsicht aller Betheiligten offen zu legen. Daß, wo und von welchem Tage ab die Offenlegung erfolgen werde, ist in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

4) Die Entscheidung über die im §. 16. zu 1. a. a. O. gedachten Anträge und Reklamationen erfolgt durch den Bezirkskommissar.

5) Die Prüfung der gegen die Einschätzung erhobenen Reklamationen (§. 16. zu 2. a. a. O.) erfolgt durch die Veranlagungskommission (§. 14. der Anweisung vom 21. Mai 1861.), welche dieselben, soweit sie als begründet anerkannt werden, sogleich — durch Beseitigung der gerügten Mängel — zu erledigen, im Uebrigen aber der Bezirkskommission (§. 13. der allegirten Anweisung) gegenüber bei Einreichung aller Einschätzungsarbeiten speziell zu beleuchten hat.

6) Die Entscheidung über die unerledigt gebliebenen Reklamationen erfolgt nach Maaßgabe des §. 47. der Anweisung vom 21. Mai 1861. durch die Bezirkskommission, welche bei denjenigen Reklamationen, die als unbegründet zurückzuweisen sind, auch darüber besonders zu entscheiden hat, ob und inwieweit der Reklamant die durch die örtliche Untersuchung der Reklamation veranlaßten Kosten zu tragen hat.

Gegen diese Festsetzungen hinsichtlich der Kosten der örtlichen Untersuchung steht dem Reklamanten die Berufung auf die schließliche Entscheidung des Finanzministers zu.

§. 9.

Die Vorschriften in den §§. 21. bis 28. des Gesetzes vom 8. Februar 1867. bleiben außer Anwendung.

§. 10.

Die durch die Feststellung der Grundsteuer-Hauptsummen und durch die Untervertheilung derselben entstehenden Kosten, mit Ausnahme der von den Reklamanten zu tragenden Kosten unbegründeter Reklamationen, sowie der den Gemeinden, den Inhabern der selbstständigen Gutsbezirke und den besonderen Grundsteuer-Erhebungsbezirken angehörenden Grundsteuerpflichtigen obliegenden Leistungen sind zu zwei Dritttheilen auf die Staatskasse zu übernehmen. Ein Dritttheil ist von der Staatskasse vorzuschießen und derselben

a) in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau nach Maaßgabe der Vorschriften im §. 31. des Gesetzes vom 8. Februar 1867. Seitens der Grundbesitzer in den betreffenden Provinzen,

b) in dem Kreise Meisenheim dagegen aus dem im §. 4. der Verordnung vom 12. Dezember 1864., betreffend die Feststellung und Untervertheilung der Grundsteuer in den beiden westlichen Provinzen (Gesetz-Samml. S. 683.), bezeichneten Fonds zur Erhaltung des Grundsteuer-Katasters

wieder zu erstatten.

§. 11.

Die Elementarerhebung der neu veranlagten Grundsteuer erfolgt nicht nach den in den §§. 40. 42. 46. bis 49. des Gesetzes vom 8. Februar 1867. enthaltenen Vorschriften, sondern nach den für die Provinzen Rheinland und Westphalen bestehenden Grundsätzen unmittelbar durch die bestellten Steuerempfänger (§§. 2. a. und 3., §. 40. des Grundsteuergesetzes für die beiden westlichen

Pro-

Provinzen vom 21. Januar 1839., Gesetz-Samml. für 1839. S. 30. und Allerhöchste Kabinetsorder vom 6. Februar 1841., Gesetz-Samml. für 1841. S. 29.).

Die von den Grundsteuerpflichtigen aufzubringenden Kosten der Elementar-Erhebung werden auf drei Prozent der Grundsteuer und der etwaigen Beischläge zu derselben festgestellt.

§. 12.

Die Verwaltung des Grundsteuer-Katasters und aller damit zusammenhängenden besonderen Einrichtungen erfolgt in dem Kreise Meisenheim vom 1. Januar 1875. ab nach den dieserhalb für die Rheinprovinz bestehenden Bestimmungen. jetzt 1876 g a d 32.

§. 13.

Hinsichtlich der Verbindlichkeit der zu Servituten oder Reallasten Berechtigten, zur Grundsteuer der verpflichteten Grundstücke deren Besitzern einen Beitrag zu leisten, behält es bei den innerhalb der einzelnen Landestheile bestehenden besonderen Bestimmungen sein Bewenden.

§. 14.

Vom 1. Januar 1875. ab kommen die für die Provinz Hannover und für den Kreis Meisenheim geltenden Bestimmungen im §. 6. Littr. a. der Verordnung vom 28. April 1867. (Gesetz-Samml. für 1867. S. 533.) und im §. 6. Littr. a. der Verordnung vom 4. Juni 1867. (Gesetz-Samml. für 1867. S. 761.), wonach bei Veranlagung der Gebäude zur Gebäudesteuer die Feststellung des Nutzungswerthes der ersteren ohne Berücksichtigung der dazu gehörigen Hausgärten zu bewirken ist, in Wegfall. jetzt 1876 g a d 32

II. Grundsteuer-Entschädigung.

§. 15.

An Stelle der Vorschriften in den §§. 4. bis 15. und 17. 18. des Grundsteuer-Entschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861. treten folgende Bestimmungen:

1) Die Besitzer solcher ländlichen oder städtischen Grundstücke, welche seither von der in dem betreffenden Landestheile allgemein bestehenden Grundsteuer verfassungsmäßig oder aus besonderen Gründen befreit oder hinsichtlich derselben verfassungsmäßig bevorzugt gewesen sind, erhalten, soweit sie weder einen Rechtstitel der im §. 2. a. a. O. gedachten Art für sich geltend machen können, noch zu den im §. 3. a. a. O. bezeichneten gehören, als Entschädigung den 9,067fachen Betrag desjenigen Grundsteuerbetrages, welcher von den betreffenden Gütern oder Grundstücken nach den Ergebnissen der neuen Veranlagung mehr als seither zur Staatskasse zu entrichten ist.

2) Auf die vorgedachte Entschädigung haben keinen Anspruch die Besitzer:

   a) derjenigen Grundstücke, welche erweislich den bestehenden Vorschriften entgegen ohne Uebernahme eines verhältnißmäßigen Grundsteuerantheils von anderen bereits landesüblich besteuerten Gütern und Grund-

Grundstücken abgetrennt und dadurch thatsächlich steuerfrei gestellt sind;

b) solcher Güter und Grundstücke, deren thatsächliche Steuerfreiheit schon nach der besonderen, in dem betreffenden Landestheile bestehenden Grundsteuerverfassung nicht zu Recht besteht, vielmehr nach den Grundsätzen dieser Verfassung zu jeder Zeit ohne Entschädigung aufgehoben werde konnte.

3) Behufs Ermittelung der nach den §§. 2. und 3. a. a. O. und nach vorstehender Nr. 1. zulässigen Entschädigungsansprüche sind dieselben bei dem zuständigen Kreislandrathe bis zu einem durch das Regierungs-Amts- und Kreisblatt von zwei zu zwei Monaten bekannt zu machenden, auf sechs Monate von der ersten Bekanntmachung ab hinauszurückenden Präklusivtermine schriftlich oder protokollarisch anzumelden. Diese Bekanntmachung ist außerdem innerhalb der einzelnen Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

Die Ansprüche auf Gewährung einer Entschädigung, welche bis zu dem vorbezeichneten Termine nicht in der vorgeschriebenen Form oder nicht am richtigen Orte angemeldet worden, sind als erloschen anzusehen.

4) Die Entscheidung über die auf Gewährung einer Entschädigung nach vorstehender Nr. 1. gerichteten Ansprüche, sowie die Feststellung der hierauf bezüglichen Entschädigungsbeträge steht der Bezirksregierung zu, unter Vorbehalt des Rechts der betreffenden Grundeigenthümer, innerhalb einer Präklusivfrist von sechs Wochen nach der Behändigung jener Entscheidung gegen letztere den Rekurs an die im §. 19. des Grundsteuer-Entschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861. angeordnete Kommission einzulegen.

Gegen die Entscheidung der Kommission findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt.

§. 16.

Auf die zur Gewährung der Entschädigungsbeträge nach dem gegenwärtigen Gesetze auszufertigenden Staatsschuldverschreibungen finden die Bestimmungen in dem §. 20. des Grundsteuer-Entschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861. mit den aus den §§. 2. 3. und 7. Absatz 2. und 3. des Gesetzes, betreffend die Konsolidation Preußischer Staatsanleihen vom 19. Dezember 1869. (Gesetz-Samml. S. 1197.), sich ergebenden Abweichungen Anwendung.

Die Verzinsung der in baarem Gelde geleisteten Entschädigungsbeträge nach Maaßgabe des §. 21. des Grundsteuer-Entschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861. beginnt mit dem 1. Februar 1875.

§. 17.

Behufs Feststellung der Legitimation der Entschädigungsberechtigten und Behufs Ermittelung der Realgläubiger und sonstigen Realberechtigten gelangen diejenigen Vorschriften des §. 23. des Grundsteuer-Entschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861. zur Anwendung, welche sich auf Landestheile beziehen, in denen keine

keine Hypothekenbücher vorhanden sind. Im Falle des §. 26. des citirten Gesetzes hat sich die Auseinandersetzungsbehörde nach den Bestimmungen wegen Wahrung der Rechte dritter Personen bei Verwendung von Abfindungskapitalien für die Ablösung von Servituten oder Reallasten zu richten, welche in dem betreffenden Landestheile in Geltung sind.

III. Aussonderung der Grundsteuer aus den sogenannten stehenden Gefällen in der Provinz Schleswig-Holstein.

§. 18.

Die für das Gebiet der Provinz Schleswig-Holstein nach §. 4. der Verordnung vom 28. April 1867. (Ges. Samml. für 1867. S. 543.) von der Regierung erlassenen Entscheidungen darüber, welche unter den sogenannten stehenden Gefällen enthaltenen Beträge ganz in Wegfall zu stellen, oder auf drei Viertheile ihres bisherigen Jahresbetrages zu ermäßigen sind, erlangen die Kraft einer endgültigen Festsetzung, wenn dagegen nicht innerhalb sechs Wochen nach ihrer Zustellung, beziehungsweise, sofern sie bereits vor dem Zeitpunkte, mit welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, erlassen sind, innerhalb sechs Wochen nach dem letzteren Zeitpunkte, der Rekurs bei dem Finanzminister angebracht wird.

Gegen diese Entscheidung des Finanzministers steht den Grundbesitzern binnen drei Monaten nach deren Zustellung beziehungsweise nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes der Rechtsweg offen. Wird innerhalb dieser Frist die Klage nicht bei dem zuständigen Gerichte eingereicht, so behält es bei der Entscheidung des Finanzministers sein Bewenden.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§. 19.

Bei der Ausführung dieses Gesetzes treten in der Provinz Hannover an Stelle der Landräthe die Kreishauptmänner, an Stelle der Bezirksregierungen die Finanzdirektion und an Stelle der Regierungs-Hauptkassen die Bezirks-Hauptkassen.

§. 20.

Die hinsichtlich der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meisenheim bestehenden Vorschriften, welche den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes entgegenstehen, oder sich mit denselben nicht vereinigen lassen, treten mit dem 1. Januar 1875. außer Kraft. Insbesondere werden alsdann auch diejenigen grundsteuerartigen Abgaben, welche zur Zeit in einzelnen Theilen der vorgenannten Provinzen von nutzbaren dinglichen Rechten, Gefällen rc. besonders erhoben werden, gegen die neu einzuführende Grundsteuer außer Hebung gesetzt.

§. 21.

Durch den Erlaß dieses Gesetzes findet der Vorbehalt in den wegen Einführung der Preußischen Gesetzgebung über die direkten Steuern in den Provin-

vinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meisenheim ergangenen Verordnungen, und zwar:

a) im §. 3. der Verordnung vom 28. April 1867. für das vormalige Königreich Hannover (Gesetz-Samml. für 1867. S. 533.),

b) im §. 3. der Verordnung vom 28. April 1867. für das vormalige Kurfürstenthum Hessen (Gesetz-Samml. für 1867. S. 538.),

c) im §. 3. der Verordnung vom 28. April 1867. für die Herzogthümer Schleswig-Holstein (Gesetz-Samml. für 1867. S. 543.),

d) im §. 3. der Verordnung vom 11. Mai 1867. für die zum Regierungsbezirk Wiesbaden vereinigten Landestheile, sowie für den vormals Großherzoglich Hessischen Kreis Vöhl mit Einschluß der Enklave Eimelrod und Höringhausen (Gesetz-Samml. für 1867. S. 593.),

e) im §. 3. der Verordnung vom 4. Juni 1867. für den vormals Landgräflich Hessen-Homburgischen Oberamtsbezirk Meisenheim (Gesetz-Samml. für 1867. S. 761.),

f) im §. 3. der Verordnung vom 24. Juni 1867. für die vormals Bayerischen Gebietstheile Bezirksamt Gersfeld und Landgerichtsbezirk Orb ohne Aura (Gesetz-Samml. für 1867. S. 842.)

seine Erledigung.

§. 22.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist der Finanzminister beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Februar 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz.
v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.
Camphausen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).